

Abstimmung vom 23.5.1875

Erstes fakultatives Referendum endet mit knappem Sieg des Freisinns

Angenommen: Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Erstes fakultatives Referendum endet mit knappem Sieg des Freisinns. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 37–38.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Ob die Regelung von Zivilstand und Ehe der Kirche oder dem Staat zufallen soll, ist einer der zentralen Streitpunkte im Kulturkampf zwischen der katholischen Kirche und dem laizistischen Freisinn. Mit dem Ja zur Totalrevision der Bundesverfassung im April 1874 (vgl. Vorlage 12) geht diese Zuständigkeit vollständig an den Staat. Zu diesem Zeitpunkt kennen Genf, Neuenburg und Basel-Stadt die obligatorische Zivilehe, und in einigen weiteren Kantonen können die Eheleute wählen, ob sie sich kirchlich oder zivil trauen lassen wollen. Ansonsten gilt die Ehe als rein kirchlicher Akt. Der Bundesrat geht zügig daran, die «Beschränkungen bürgerlicher Rechte durch kirchliche Vorrechte» zu beseitigen (BBl 1874 III 1–34). Er verabschiedet seinen entsprechenden Gesetzesentwurf schon im Oktober 1874 zuhanden des Parlaments. Dort stösst die Vorlage zwar auf heftigen Widerstand der katholisch-konservativen Minderheit, wird aber trotzdem schnell durchberaten und noch vor dem Jahresende beschlossen.

Nicht die Katholisch-Konservativen, sondern der protestantische Eidgenössische Verein ergreift nach einigem Zögern gegen das neue Gesetz das ebenfalls mit der Verfassung von 1874 eingeführte fakultative Referendum. Neidhart (1970: 76) deutet diese Tatsache als Zeichen der «politischen Demoralisierung der katholischen Partei». Gleichwohl stammen viele der 106 560 eingereichten Unterschriften aus katholischen Kantonen, so insbesondere aus Luzern, Freiburg und dem Wallis.

GEGENSTAND

Das neue Bundesgesetz stellt die Ehe als rechtliches Institut unter den alleinigen Schutz des Bundes. Nur noch staatliche Behörden dürfen die rechtsverbindliche Eheschliessung vollziehen. Neben kirchlichen verbietet das Gesetz auch wirtschaftliche und politische Hindernisse gegen die Begründung der Zivilehe. Den Kantonen unterstellte Zivilstandsbeamte weltlichen Standes vollziehen die Eheschliessung und führen die Geburts-, Ehe- und Totenregister. Die kirchliche Trauung, die erst nach der Ziviltrauung vollzogen werden darf, verliert jede rechtliche Bindungskraft. Die Abstimmung wird auf den gleichen Tag angesetzt wie jene über das Stimmrechtsgesetz (vgl. Vorlage 14).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Konservative, föderalistische und kirchennahe Kreise beider Konfessionen stellen sich dem Gesetz und damit der liberal-radikalen Parlamentsmehrheit entgegen. Die reformierten Geistlichen wollen sich «nicht mit ihrer katholischen Gegenseite gleichgestellt sehen» (Neidhart 1970: 67). Der Eidgenössische Verein begründet seine Ablehnung damit, dass die Bundesversammlung mit dem Gesetz ihre durch die neue Bundesverfassung gewährten Befugnisse überschreite. Im Vordergrund der Opposition steht die Regelung der Eheschliessung, während der Frage der Beurkundung und Registerführung weniger Beachtung geschenkt wird.

Grundsätzlich richten sich die Argumente gegen die Zurückdrängung der Kirche, aber auch gegen die mit der Vorlage verbundene Zentralisierung

von staatlichen Kompetenzen beim Bund. Die katholischen Gegner bezeichnen das Sakrament der Ehe als unverzichtbares kirchliches Institut. Ihnen zufolge nehmen mit der Entwertung der kirchlichen Ehe die Familie und die Sitten Schaden. Auch warnen sie vor schweren wirtschaftlichen Folgen für die Gemeinden. Sie kritisieren, das Gesetz begünstige «die Leichtfertigkeit in der Eheschliessung und in der Ehescheidung in hohem Grade» (Leimgruber 1980: 87).

Die Befürworter präsentieren die Vorlage als Ausdruck von Freiheit und Fortschritt. Das Gesetz vollziehe lediglich die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung. Auf Geburt, Ehe und Tod beruhe das ganze Familien- und Erbrecht; «also soll, was rein staatlich-rechtlichen Charakter hat, auch vom Staate besorgt und voll und ganz in seine Rechtssphäre aufgenommen werden» (NZZ vom 11.5.1875). Es bringe die Gleichstellung aller Bürger, ungeachtet ihrer Konfession, und befreie die Katholiken aus den Fesseln der als despotisch bezeichneten Kirche, indem es sie vor ungebührlichen Einschränkungen und Gebühren befreie. Gleichzeitig verweisen sie darauf, dass die kirchliche Trauung weiterhin zulässig sei.

ERGEBNIS

Die ersten Erfahrungen mit dem fakultativen Referendum enden nach einem «hitzige[n] Abstimmungskampf» (Stadler 1996: 556) in der Doppelabstimmung von 1875 mit einem Patt zwischen der Parlamentsmehrheit und der Opposition – und mit knappen Ergebnissen: Während das Gesetz über Zivilstand und Ehe mit 51,0% der Stimmen angenommen wird, wird das Gesetz über die Stimmberechtigung der Schweizer Bürger mit 49,4% Jastimmen abgelehnt. Auch in den meisten Kantonen sind die Jastimmenanteile sehr ähnlich. Die katholische Schweiz und insbesondere die Sonderbundskantone verwerfen beide Revisionen mit Jastimmenanteilen, die teils deutlich unter 20% liegen. Auch die Waadt verwirft beide Vorlagen deutlich, wohingegen die übrigen mehrheitlich oder rein protestantischen Kantone klar zustimmen.

QUELLEN

BBI 1874 III 1; BBI 1875 I 105. NZZ vom 11.5.1875. Keller 1875; von Segesser 1875. Funk 1925: 25–26; Leimgruber 1980: 86–90; His 1938: 626–635; Neidhart 1970; Stadler 1996: 556–557.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.